



---

Sehr geehrte Damen und Herren!

**Es gibt Neuigkeiten, die wir Ihnen gerne mitteilen möchten:**

### **Behandlung von Kapitalrückzahlungen ausländischer Gesellschaften**

Schütten Gesellschaften keine Dividenden aus, sondern zahlen früher eingelegtes Kapital zurück, so unterliegen diese Zahlungen zunächst keiner Steuerpflicht. Sie führen grundsätzlich aber zu einer anteiligen Veräußerung der Aktien, wodurch sich die Anschaffungskosten reduzieren. Erst wenn diese negativ werden, kann ein steuerpflichtiger Veräußerungsgewinn entstehen. Ob in einem solchen Fall tatsächlich eine Steuerpflicht entsteht, hängt davon ab, ob es sich bei der zugrundeliegenden Aktie um Alt- oder Neubestand handelt.

In den letzten Jahren haben vor allem deutsche und Schweizer Aktiengesellschaften derartige Kapitalrückzahlungen vorgenommen. Es stellte sich die Frage, ob die oben dargestellte Behandlung auch für Kapitalrückzahlungen ausländischer Gesellschaften anzuwenden ist. Dies wäre nur dann der Fall, wenn die Rechtslage im Ausland jener in Österreich vergleichbar wäre.

Ein vom Bundesministerium für Finanzen durchgeführter Rechtsvergleich hat nun ergeben, dass die derzeit geltenden Bestimmungen in Deutschland und in der Schweiz betreffend Kapitalrückzahlungen den inländischen Bestimmungen zur Einlagenrückzahlung gemäß § 4 Abs. 12 EStG 1988 sehr ähnlich sind. Daher bestehen nach Ansicht des Bundesministeriums für Finanzen keine Bedenken, Kapitalrückzahlungen an Kleinanleger durch börsennotierte Gesellschaften, die nach dem deutschen oder dem schweizerischen Recht die Kriterien für eine steuerfreie Einlagen- bzw. Kapitalrückzahlung erfüllen, für Zwecke des KEST-Abzuges als Einlagenrückzahlungen im Sinne des § 4 Abs. 12 EStG 1988 zu qualifizieren. Bei der Beurteilung, ob diese Voraussetzungen erfüllt sind, kann sich der „Abzugsverpflichtete“ (das ist die inländische Bank) grundsätzlich auf entsprechende Informationen von im Wertpapiergeschäft anerkannten Informationssystemen und Datenprovidern verlassen.

Diese Beurteilung ist für alle zukünftigen Zahlungen anzuwenden. Bei Kapitalrückzahlungen im Jahr 2019 kann die inländische Bank die einbehaltene KEST rückerstatten und - sofern Neubestand vorliegt - die Anschaffungskosten korrigieren. Bei Kapitalrückzahlungen in Jahren vor 2019 ist eine

Korrektur durch die Bank hingegen nicht mehr zulässig. Eine Rückerstattung der KEST kann in diesen Fällen nur auf Antrag des Steuerpflichtigen oder im Rahmen der Steuererklärung vorgenommen werden. Ein allfälliger, aufgrund der Behandlung der Kapitalrückzahlung als steuerpflichtiger Ertrag, vorgenommener Verlustausgleich (und die darauf entfallende KEST) ist bei der Antragstellung (bzw. in der Steuererklärung) offenzulegen. Wird eine solche Rückerstattung vorgenommen, sind in weiterer Folge die durch die Bank erfassten Anschaffungskosten nicht mehr korrekt, womit ein späterer KEST-Abzug (bspw. im Fall der Veräußerung) keine Abgeltungswirkung entfaltet. In diesem Fall wäre daher jedenfalls eine Steuererklärung einzureichen.

Sollten Sie diesbezüglich Handlungsbedarf haben, unterstützen wir Sie gerne!

---

Mit den besten Grüßen

Dr **Helmut Moritz** LL.M.  
Steuerberater

T +43 1 308 71 04 F +43 1 308 71 04 90

**Ihr Experte für Steuerrechtsfragen**

---

**Impressum:** Dr. Helmut Moritz, LL.M., **Steuerberater**, Schottenbastei 6/8, A-1010 Wien, [office@moritz-partner.at](mailto:office@moritz-partner.at) | UID-Nr. ATU66364659 | WT-Code: 218833 |. Sie erhalten diese E-Mail, da Sie in Kontakt mit der Steuerberatungskanzlei Dr. Helmut Moritz stehen und als kostenloses Service diesen Newsletter erhalten. Stand 16. Mai 2019. Diese Information stellt keine Steuer- oder Rechtsberatung dar. Jegliche Gewährleistung und Haftung ist ausgeschlossen. Falls Sie diese E-Mail irrtümlich erhalten, E-Mails nicht möchten oder Ihre E-Mail-Adresse ändern wollen, schreiben Sie uns bitte eine **E-Mail an: [office@moritz-partner.at](mailto:office@moritz-partner.at) mit dem Betreff "ABMELDUNG NEWSLETTER"**. Diese E-Mail und ev. beigelegte Anlagen sind nach unserem Wissen frei von Viren oder schadhaften Dateien, die Ihr Computersystem negativ beeinträchtigen. Die Steuerberatungskanzlei Dr. Helmut Moritz trägt keine Verantwortung für einen möglichen Datenverlust oder technischen Defekt, der dem Empfänger der Nachricht entsteht.